

Satzung Sportclub ohne Grenzen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 08. September 2019 gegründete Verein führt den Namen „Sport Club ohne Grenzen“, abgekürzt SCG.
2. Er hat seinen Sitz in Neustadt am Rübenberge und soll beim Amtsgericht Hannover in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz eingetragener Verein, abgekürzt e. V.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Sportarten für Schwerbehinderte und Menschen, die diesen Sport ausführen wollen. Im Vordergrund steht dabei die gemeinsame sportliche Aktivität und die Förderung des Sports nach 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung. Darüber hinaus fördert der Verein den Gesundheitssport und die Integration und Inklusion durch Sport.
4. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) regelmäßig stattfindende Übungsveranstaltungen
 - b) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen für Rollstuhlsportler
 - c) finanzielle Förderungen, die durch Übernahme von entstehenden Kosten gewährt werden können. Es handelt sich dabei um Zuschüsse / Kostenübernahmen für behinderte Sportler zur Förderung mildtätiger Zwecke (§53 Abgabenordnung).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können beitreten:
 - a) Schwerbehinderte, die zur Ausübung des Sportes auf den Rollstuhl angewiesen sind
 - b) alle Freunde des Vereins
 - c) als Fördermitglieder natürliche und juristische Personen. Die Mitglieder unter a) und b) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, wenn sie volljährig sind.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und der Vereinsordnung (z. B. Geschäftsordnung, Spielordnung und Finanzordnung etc.).
3. Personen, die sich um die Sache des Rollstuhlsports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 3/4 der erschienen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzenden haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Der Austritt kann jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres erfolgen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Berufung des Ausgeschlossenen ist zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, zu der der Ausgeschlossene zwecks Anhörung im Berufungsfall zu laden ist.
Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des vom Vorstand Ausgeschlossenen.
Ausschluss Gründe:
 - a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Nichtzahlung von mehr als fünf Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Aufforderung
 - c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - d) unsportliches Verhalten
 - e) unehrenhafte Handlungen.

§ 4 Beiträge

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des monatlichen Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen regelt der Vorstand.
2. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder in Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd von der Beitragspflicht entbinden.
3. Fördermitglieder zahlen eine Jahresspende, deren Umfang mit dem Vorstand zu vereinbaren ist.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich bis Ende Juni vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Wochen. Mit der Einberufung ist zugleich die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben oder, wenn dies beantragt wird, geheim durch Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern.
6. Bei Bedarf können Ausschüsse eingesetzt werden

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden.
2. Eine Person kann nur einen Vorstandsposten ausüben. Der Vorstand kann auf bis zu 5 Beisitzer erhöht werden, diese werden vom Vorstand eingesetzt.
3. Der 1. Vorsitzende wird bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden vertreten.
4. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Die Vertretung des Sport Club ohne Grenzen obliegt dem Vorstand. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 7 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind für die Zeit von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfung ist zirka zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Der schriftlich gefasste Kassenbericht ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der ordentlichen und außerordentlichen auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten sein muss.

§ 10 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesbehinderten-Sportbund Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Rollstuhlsports zu verwenden hat.
2. Diese Satzung wurde am 08.09.2019 in Laatzen von der Gründerversammlung beschlossen.

Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder:
Vor- und Zuname und eigenhändige Unterschrift.